

## Auswirkungen des Beamtenrechtsneuordnungsgesetzes (BRNG M-V vom 17.12.2009) auf Altfälle

Für einen Beamten auf Lebenszeit mit einer Altersteilzeitbeschäftigung gelten für den Ruhestand die Altersgrenzen nach Maßgabe des **Landesbeamtenengesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 708, 910), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576).

Bei Zusammentreffen von Altersteilzeit im Blockmodell und einem Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, die vor Begründung des Beamtenverhältnisses entstanden sind, können die Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand und für den Beginn der Rentenzahlung wegen unterschiedlicher Stichtagsregelungen auseinander fallen. Der Renteneintritt richtet sich in diesen Fällen nach der schrittweise angehobenen Altersgrenze, während es bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit nach den beamtenrechtlichen Regelungen bei der bisherigen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand bleibt. So entsteht eine Versorgungslücke, weil Rentenbezug und Versorgungsleistungen nicht zeitgleich gezahlt werden.

Aus Fürsorgegründen kann in den Fällen, in denen die Freistellungsphase der Altersteilzeit **noch nicht** begonnen hat, der Eintritt in den Ruhestand **auf Antrag** über die bisherige Altersgrenze hinaus bis zum Rentenbezug unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BRNG M-V hinausgeschoben werden. Die Bewilligung der Altersteilzeit im Blockmodell ist um die fehlenden Monate anzupassen, in dem Arbeitsphase und Freistellungsphase jeweils anteilig verlängert werden. Mit Beginn der Freistellungsphase scheidet ein Hinausschieben des Ruhestands aus.

### **Siehe auch: Landesbeamtenengesetz M-V**

(Verkündungsstand: 17.03.2010 in Kraft ab: 31.12.2009)

### § 122 Übergangsregelung für Altersteilzeit und langfristigen Urlaub

(1) <sup>1</sup>Für einen Beamten auf Lebenszeit mit einer Altersteilzeitbeschäftigung gelten für den Ruhestand die Altersgrenzen nach Maßgabe des Landesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 708, 910), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576). <sup>2</sup>Auf seinen Antrag kann bei einem Beamten, der neben der Versorgung auch einen Anspruch auf Zahlung einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand und die Versetzung in den Ruhestand nach § 36 Absatz 2 nach Maßgabe dieses Gesetzes festgelegt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht dagegen stehen; ist dem Beamten Altersteilzeit im Rahmen des Blockmodells bewilligt worden, gilt dies nur, solange er noch nicht vom Dienst freigestellt ist.

(2) Absatz 1 gilt auch in den Fällen, in denen dem Beamten nach § 79b Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 708, 910), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 256), oder nach § 79b Absatz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 708, 910), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 274), Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligt worden ist.

Weitere Anfragen an Frau Siegmeier (UB) Tel. 86-1562